

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 30. Mai 1963
Zl.: 498 Schul-A.

A n t r a g

der Abgeordneten Müllner, Dipl. Ing. Robl, Schebesta, Reiter,
Resch, Stangler, Bachinger und Genossen,

betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung von
Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes.

Bereits im vergangenen Jahrhundert wurden als Schulbehörden auf Landes- und Bezirksebene kollegial organisierte Behörden mit der Bezeichnung Landesschulrat und Bezirksschulrat auf der Grundlage der §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 25.5.1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden (Schule-Kirche-Gesetz), eingerichtet. Seit 1869 bestehen in Niederösterreich diese kollegial organisierten Schulbehörden. Auf die Tätigkeit dieser Schulbehörden kam dem Land insofern ein maßgebender Einfluß zu, als die nähere Ausführung über Zusammensetzung und Organisation der Landesgesetzgebung überlassen worden war. An diesem Zustand hat sich bis zum Jahre 1938 im wesentlichen nichts geändert.

Mit dem Verlust der Selbständigkeit Österreichs im Jahre 1938 wurde die traditionelle Form der österreichischen Schulverwaltung beseitigt. Die Aufgaben des Landes- und Bezirksschulrates wurden dem Reichsstatthalter bzw. den Landräten übertragen.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahre 1945 sah das Behördenüberleitungsgesetz zwar die Einrichtung der kollegialen Schulbehörde wieder vor, doch wurden die Schulbehörden in Niederösterreich wie auch in den anderen Bundesländern nicht kollegial sondern monokratisch eingerichtet und geführt. Der Grund hiefür lag darin, daß bezüglich der Geltung der aus der Zeit vor 1938 stammenden Organisationsvorschriften sehr unterschiedliche Rechtsansichten herrschten und die Anwendbarkeit infolge Änderung der Schulorganisation zumindest

teilweise in Frage gestellt war. Erst das Bundes-Verfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl.Nr.215, brachte durch eine Neufassung des Art.14 B.-VG. die in der bisherigen Fassung des Artikels versprochene Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete des Schulwesens und durch die Aufnahme des Art.81a in das Bundes-Verfassungsgesetz eine dem bisherigen Art.102a entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und Bezirken. Nach der nunmehrigen Fassung des Art.14 Abs.3 B.-VG. ist die Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung, Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Aufgrund dieser Bestimmung des Art.14 Abs.3 B.-VG. und des Art.81a B.-VG. wurde das Bundesgesetz vom 25.4.1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz), BGBl.Nr.240, erlassen, das im § 8 die Grundsätze für die Zusammensetzung der Kollegien des Landesschulrates, im § 14 die Grundsätze für die Zusammensetzung der Kollegien des Bezirksschulrates und im § 17 Abs.2 gemeinsame Bestimmungen enthält. Zur Ausführung dieser Bestimmung hat das Bundes-Schulaufsichtsgesetz im § 24 Abs.2 den Ländern eine Frist von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Kundmachung, dem 8. August 1962, gesetzt.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in vier Abschnitte. Abschnitt I enthält Bestimmungen über das Kollegium des Landesschulrates, Abschnitt II Bestimmungen über die Kollegien der Bezirksschulräte, Abschnitt III gemeinsame Bestimmungen und Abschnitt IV Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Gemäß § 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes haben dem Kollegium des Landesschulrates Mitglieder mit beschließender und mit beratender Stimme anzugehören. Mitglieder mit beschließender Stimme sind nach der zitierten Grundsatzbestimmung der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender und vom Land zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen. Es sieht daher der Entwurf als Mitglieder mit beschließender Stimme sowohl Väter und Mütter wie Lehrer als auch andere Mitglieder vor. Diese Art der Zusammensetzung trägt nicht nur den Erfordernissen der modernen Schulpädagogik Rechnung, die ein Zusammenwirken zwischen Eltern und Schule dringend verlangt, sondern es wird auch durch die Beziehung weiterer Mitglieder, insbesondere aus dem öffentlichen Leben, das Schulwesen als Anliegen der gesamten Bevölkerung dargestellt. Nach § 8 Abs.3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ist die Anzahl der Mitglieder mit beschließender Stimme festzulegen und gleichzeitig vorzusehen, daß sich unter den vom ~~Bund~~^{Land} zu bestellenden Mitgliedern mindestens so viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie Vertreter der Lehrerschaft befinden. Dieser Grundsatzbestimmung trägt der § 1 des Entwurfes Rechnung. Bei Festlegung der Zahl der einzelnen Kategorien der Mitglieder des Landesschulrates wurde die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse des Landtages herangezogen, weil der Landesgesetzgeber bei Bildung von Organen, die nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zusammengesetzt sein sollen, auch in anderen landesgesetzlichen Vorschriften diese Anzahl zur Gewährleistung der Einheitlichkeit zugrundelegt. Die unter lit.b angeführten Mitglieder mit beratender Stimme entsprechen der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs.2 lit.b, wobei hinsichtlich der Anzahl der Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich auf die Konfessionszugehörigkeit der niederösterreichischen Bevölkerung Bedacht genommen wurde.

Die Beiziehung der Abteilungsleiter des Amtes des Landesschulrates als Mitglieder mit beratender Stimme, erweist sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als zweckmäßig, weil es sich hierbei um jene Beamte handelt, die die Beschlüsse des Kollegiums letztlich durchzuführen haben.

Zu § 2:

Der Grundsatzbestimmung gemäß sind die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Des weiteren ist bei den Mitgliedern aus dem Lehrstand darauf zu achten, daß durch sie nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten sind. Diesen Grundsatz führt § 2 im ersten Absatz aus und regelt gleichzeitig die Art der Bestellung, nämlich durch die Landesregierung über Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien, im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages. Nachdem die Schülerzahl und die verschiedenen Schularten in einem stark differenzierten Verhältnis zueinander stehen (derzeit ca. 151.000 Schüler an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, ca. 21.000 Schüler an kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen, ca. 11.000 Schüler an allgemein bildenden höheren Schulen, ca. 7.000 Schüler an berufsbildenden, mittleren und höheren Lehranstalten), ist es nicht möglich, daß alle Schulen durch Lehrer vertreten sein können. Es sieht deshalb der Abs. 2 vor, daß die Landesregierung Mitglieder mit beratender Stimme als Vertreter dieser Schularten, und zwar sowohl Lehrer als auch Väter und Mütter, bestellen kann. Diese Bestimmung findet im letzten Satz des § 8 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes seine Deckung. Die Festlegung der Anzahl der Vertreter der einzelnen Schularten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes durch die Landesregierung, dies deshalb, da eine maßgebliche Änderung der Schülerzahl jeweils eine Abänderung des Gesetzes zur Folge hätte, wenn die einzelnen Anzahlen schon im Gesetz festgelegt wären. Der Abs. 3 regelt die Bestellung des jeweiligen Ersatzmitgliedes für jedes stimmberechtigte Mitglied

und Abs.4 die Entsendung der Mitglieder mit beratender Stimme und deren Ersatzmitglieder.

Zu § 3:

§ 8 Abs.12 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes spricht von der Fraktion des Kollegiums. Es war daher notwendig, den Begriff der Fraktion und die Zugehörigkeit zu den Fraktionen entsprechend auszuführen.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird die Vertretung der Mitglieder des Kollegiums im Verhinderungsfalle durch deren jeweilige Ersatzmitglieder geregelt.

Zu § 5:

Gemäß § 8 Abs.10 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß ein Amtsführender Präsident zu bestellen ist. Es entspricht nicht nur einer alten niederösterreichischen Tradition sondern trägt auch der Größe und Bedeutung der niederösterreichischen Landesschulbehörde Rechnung, wenn der Entwurf die pflichtige Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten vorsieht. Die Bestimmung des § 6 Abs.2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, derzufolge der Amtsführende Präsident in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle tritt, setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Präsidenten und Amtsführendem Präsidenten voraus. Der Entwurf sieht daher vor, daß dem vom Kollegium zu erstattenden Vorschlag der Antrag jener Fraktion zugrunde zu legen ist, der der Präsident des Landesschulrates zuzurechnen ist. Da ferner dem Amtsführenden Präsidenten die tatsächliche Amtsleitung obliegt, ist es zweckmäßig, nur solche Personen zum Amtsführenden Präsidenten zu bestellen, die als Mitglied des Kollegiums das Schulwesen im Land und seine Zusammenhänge kennen und mit ihrer Stimme auch zu beeinflussen vermögen.

Zu § 6:

§ 8 Abs.12 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sieht für jene fünf Länder, die nach der letzten Volkszählung die meisten Einwohner haben, verpflichtend die Bestellung eines Vizepräsidenten vor, der jeweils jener Fraktion anzugehören hat, die nicht den Präsidenten stellt. Niederösterreich ist nach der Zahl der Einwohner das zweitgrößte Bundesland, weshalb im vorliegenden Entwurf die Bestellung eines Vizepräsidenten aufgenommen ist und hiebei sowohl jener Fall, in welchem der Präsident der stärksten Fraktion und jener Fall, in welchem er nicht der stärksten Fraktion angehört, eine Regelung findet. Es erscheint auch beim Vizepräsidenten zweckmäßig, daß nur solche Personen zur Bestellung vorgeschlagen werden können, die Mitglieder des Kollegiums sind.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt des näheren die Funktionsgebühr für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Zu § 8:

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kollegien der Bezirksschulräte wird im grundsätzlichen auf die Erläuterungen zu § 1 verwiesen.

Zu § 9:

Nach § 14 Abs.2 und 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sind die Mitglieder mit beschließender Stimme vom Land und den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes zu bestellen, und zwar nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im politischen Bezirk abgegebenen Stimmen. Die Bestellung hat vom Land und von den Ortsgemeinden zu erfolgen. Es handelt sich im gegenständlichen Falle um ein zusammengesetztes Organ. Die Ausführungsbestimmung regelt nun die Mitwirkung des Landes und der Ortsgemeinden derart, daß die Bestellung aller Mitglieder mit beschließender Stimme

durch das Land erfolgt, jedoch den Ortsgemeinden, soweit es sich um Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und um die Vertreter der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes handelt, ein Zustimmungsrecht der Ortsgemeinden eingeräumt ist. Nachdem das Vorschlagsrecht zur Bestellung den im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zusteht, ist anzunehmen, daß die Zustimmung der Ortsgemeinden gegeben ist, wenn sie nicht in der Mehrzahl einen gegenteiligen Beschluß fassen. Abs.3 bestimmt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, wobei auf die durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Bezirke entsprechend Rücksicht genommen wurde. Die Vertretung im Abs.5 ist in gleicher Weise wie bei den Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates geregelt. Abs.6 trägt der Eigenart der Städte mit eigenem Statut entsprechend der Grundsatzbestimmung Rechnung.

Zu § 10:

Hier gilt das zu den §§ 3 und 4 Bemerkte.

Zu § 11:

Die Funktionsperiode ist der Gesetzgebungsperiode des Landtages angepaßt, jedoch ist berücksichtigt, daß bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegien diese auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Neubestellung ihre Aufgaben wahrnehmen. Um die Vollziehung dieses Gesetzes nicht zu hemmen, wurde im Abs.3 normiert, daß, soferne eine Partei von dem ihr zustehenden Recht der Erstattung eines Vorschlages keinen Gebrauch macht, die Landesregierung bei der Bestellung der von dieser Partei vorzuschlagenden Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden ist.

Zu § 13:

In Anbetracht der Bedeutung der einzelnen Kollegien wurde als persönliche Voraussetzung für die Mitglieder mit beschließender Stimme das passive Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich festgesetzt. Abs.2 entspricht der Grundsatzbestimmung (§ 8 Abs.5 bzw. § 14 Abs.3).

Zu § 14:

§ 8 Abs.15 und § 14 Abs.3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes bestimmen, daß die Mitglieder eines Kollegiums neu zu bestellen sind, wenn dieses durch mehr als sechs Monate beschlußfähig ist. Der Entwurf führt nun aus, unter welchen Voraussetzungen ein Kollegium als durch mehr als sechs Monate beschlußfähig gilt. Diese Regelung wurde unter Berücksichtigung des § 10 Abs.1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes getroffen. Die Mitglieder der Kollegien verlieren bei Eintritt dieses Tatbestandes ihr Amt kraft Gesetzes. Die Neubestellung hat durch die Landesregierung innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Zu § 15 und § 16:

§ 15 und § 16 führen die Grundsatzbestimmung des § 17 Abs.2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes des Näheren aus. Es soll damit verhindert werden, daß Mitglieder, die wiederholt und in schwerer Weise ihre Pflichten verletzen, ebenso auch Mitglieder, bei welchen die Voraussetzungen für ihre Bestellung nun weggefallen sind, ihr Amt weiterhin ausüben. Des weiteren mußte bestimmt werden, wann das Amt kraft Gesetzes erlischt. Nach Abs.2 hat die Nachbesetzung unverzüglich zu erfolgen.

Zu § 17:

Der Grundsatzgesetzgeber stellt es der Landesgesetzgebung frei, Entschädigungen für die Mitglieder der Kollegien zu bestimmen. Im Entwurf wird daher vorgesehen, daß die Mitglieder der Kollegien nur Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die niederösterreichischen Landesbeamten der Dienstklasse VII haben. Den Aufwand hierfür hat das Land zu tragen.

Zu § 18:

Durch diese Bestimmung wird die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegien geregelt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung von Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (nö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."